

soll unter dem Ausdrücke: „übergeht“ mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Consequenz verstanden werden? Darüber scheint mir Einverständnis obzuwalten, daß eine bloße Passivität dem Wechselinhaber durchaus keinen Nachtheil bringen solle. Es fragt sich aber weiter: Liegt schon eine Thätigkeit des Wechselinhabers vor, welche nachtheilige Wirkung nach sich ziehen kann, wenn seine Handlung nur darin besteht, daß er das Geld von einem Andern, als von dem Nothadressaten annimmt, oder tritt seine Verantwortlichkeit erst dann ein, wenn er noch weitere Schritte gethan hat? In dieser Beziehung scheint mir das, was Se. Königl. Hoheit über den Sinn des §. 211 b. bemerkte, mehr damit in Verbindung zu stehen, daß man dem Nothadressaten überhaupt einen Vorzug bewilligt. Will man das, so scheint mir seiner diesfallsigen Berechtigung eine Verpflichtung des Gegentheils gegenüberzustehen, von dem Nothadressaten vor allen Dingen Zahlung anzunehmen, dafern dieser solche vollständig leisten will.

Königl. Commissar D. Einert: Wir müssen uns hier das Schicksal eines Zahltags genau vergegenwärtigen. Der Inhaber hat sein Papier, und nun wollen wir den Fall annehmen, es meldet sich Niemand, als der Nothadressat, da muß er von dem Nothadressaten das Geld annehmen, oder er muß selbst interveniren, d. h. zum Vortheil des frühern Vertreters, als der Nothadressant ist, interveniren, oder er kann doch wenigstens vom Adressgeber nicht mehr verlangen, als dieser dem Adressaten gegeben haben würde, um diesen zu rembourfiren. Das ist gewiß richtig. Aber wenn am Zahltag außer dem Nothadressaten, Titius, sich auch noch Sempronius und Marius melden und Beide verlangen, als Ehrenzahler betrachtet zu werden, so steht der Inhaber bei diesem ganzen Streite völlig neutral da; er nimmt das Geld von dem, der es auf den Tisch legt. Will er aber von keinem Intervenienten das Geld annehmen, sondern regrediren, so ist er selbst Intervenient und tritt ganz in den Character desselben, und da kann es ihm zur Last fallen, daß er von dem Adressaten nicht Zahlung angenommen hat. Das liegt aber nicht in den Worten. Im Anfange des Zusatzparagraphen ist gesagt: „Wo aber der in §. 211 gedachte Vorzug unter Mehrern, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, nicht stattfindet, da steht das Recht, selbige zu leisten, demjenigen zu, welcher durch eine Nothadresse dazu berufen ist.“ Der Fall ist also vorausgesetzt, daß sich Mehrere zur Ehrenzahlung erbieten, und auf diesen Fall wird richtig geantwortet, das Recht, selbige zu leisten, kommt demjenigen zu, welcher durch eine Nothadresse dazu berufen ist; versteht sich, wenn die Andern ebenfalls zu Ehren des Nothadressaten und nicht zu Ehren älterer Vertreter interveniren wollen. Nun kommt aber: „übergeht der Wechselinhaber denselben“. Nun muß man sich dieses Verhältniß denken, daß Mehrere zur Intervention sich erbieten; unter diesem Verhältnisse übergeht der Wechselinhaber den Nothadressaten, dann soll er zum Schadenersatz gegen den Adressanten verpflichtet sein. Das geht nicht an. Da nimmt er sein Geld, und ist ganz neutral bei der Sache.

Referent Domherr D. Günther: Ich glaubte vorhin, daß man im Wesentlichen einverstanden sei; ich habe aber freilich aus dem Verlaufe der Discussion entnommen, daß dies nicht der Fall ist. Nämlich der eigentliche Sinn der Worte: „Übergeht der Wechselinhaber denselben“ würde nach dem, was in der Deputation verhandelt worden ist, kein anderer sein, als der: „Bietet der Nothadressat dem Inhaber Zahlung an, und Letzterer nimmt diese nicht von ihm, sondern von einem Dritten an, oder er nimmt sie von Keinem an und ergreift den Regreß, so kann derjenige, von welchem“ &c. &c. Die eigentliche Differenz zwischen meiner Ansicht (welche auch, wie ich nicht anders weiß, die Ansicht der Deputation ist) und der des Herrn Regierungscommissars ist also die: Wir nehmen an: Wenn drei Personen kommen und sich zur Ehrenzahlung erbieten und von diesen ist Einer der Nothadressat, so ist der Inhaber des Wechsels gehalten, von diesem Nothadressaten und nicht von den beiden Andern Zahlung anzunehmen, und wenn er sie nicht annimmt, so wird er dadurch verpflichtet, die dem Urheber der Nothadresse daraus erwachsenden Schäden zu ersetzen, auf welchen Ersatz er jedoch nur im Wege des gewöhnlichen Civilprocesses in Anspruch genommen werden kann. Ich glaubte vorhin, die Meinung des Königl. Herrn Commissars wäre die, daß der Inhaber nur verpflichtet sein solle zum Ersatze dieser Schäden, wenn er den Regreß anträte. Nun ja, meine Meinung ist das auch; allein er ist es nicht bloß in diesem Falle, sondern auch, wenn er von einem Dritten das Geld annimmt, während ein Nothadressat sich erbietet; denn das ist Eigensinn von ihm; er bringt dadurch Jemanden in Schaden, der doch seinerseits Alles gethan hat, um den Wechsel nicht in Noth kommen zu lassen. Wenn A., B. und C. kommen, so kann es dem Inhaber des Wechsels gleichgültig sein, ob er von A., B. oder C. Zahlung annimmt; Geld ist Geld. Jetzt sagt er aber: Ich will von A. (dem Nothadressaten) nicht Zahlung annehmen; ich weiß wohl, daß er die Deckung bekommen hat, mir convenirt es aber, die Zahlung lieber von B. anzunehmen. Das ist, wie gesagt, ein Eigensinn, den ich durchaus nicht unterstützen kann. Er hat kein Interesse daran, von wem er das Geld bekommt, dafern er nur das volle Geld am Zahltag richtig empfängt; mithin wenn er sich absichtlich weigert, von dem Nothadressaten Zahlung anzunehmen, somit der Urheber der Nothadresse die nöthigen Veranstellungen vergeblich gemacht hat, so ist er gehalten, diese Schäden zu vergüten, die aus diesem seinem Verfahren hervorgehen können.

Königl. Commissar D. Einert: Wenn ich Inhaber eines Wechsels bin, so habe ich kein anderes Interesse, als daß mein Wechsel bezahlt wird. Wenn sich Drei streiten, wer ihn bezahlen soll, das geht mich gar nichts an. Ich nehme mein Geld, und mögen diese sich streiten. So ist die ganze Sache gestellt, und so muß sie gestellt sein. Es bringt dieser Satz den Inhaber des Wechsels, der sein Geld sucht, in die Verlegenheit, in fremder Leute Prozesse einzutreten und sich gewissermaßen zum Richter über dieselben aufzuwerfen. Der Erste Beste, der das Geld bezahlt, von dem nimmt er es. Will ein Anderer das nicht geschehen lassen, so kommt er mit einem Notarius und sagt: Ich